



## Antrag auf einen Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO

zur Durchführung von Handwerksarbeiten / Dienstleistungen in der Region Frankfurt RheinMain

### Firma

Firmenname	
Name des Antragstellers	Vorname des Antragstellers
Firmensitz Straße   Hausnummer*	Firmensitz Ort   PLZ

für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen (Nr. 1) mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge (Nr. 2 – 6) mit amtlichem Kennzeichen (maximal 5 weitere Fahrzeuge):

1.)	2.)	3.)
4.)	5.)	6.)
Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl) bitte Hinweise im Informationsblatt, Ziff. 6 und 9 beachten		Anzahl

### Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

<input type="checkbox"/> einen Neuantrag		
<input type="checkbox"/> eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en	letzte Genehmigung gültig bis zum:	Genehmigungs-Nr.:
<input type="checkbox"/> eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten)	Genehmigung vom:	Genehmigungs-Nr.:

Dem Antrag sind beigelegt:

<input type="checkbox"/> Kopie der Gewerbeanzeige	<input type="checkbox"/> Kopie der Handwerkskarte	<input type="checkbox"/> Kopien der Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen
---	---	---

Antrag bitte bei der zuständigen Genehmigungsbehörde an Ihrem Firmensitz einreichen.  
Die Hinweise im Informationsblatt hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

Ort | Datum | Unterschrift



Informationsblatt zum

## **Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain nach §46 StVO**

- Stand 15. Januar 2014 -

### **1. Geltungsbereich**

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken wird im Rahmen einer vereinbarten Duldung in anerkannt in Frankfurt am Main, Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden, Mainz, Bad Homburg v. d. Höhe, Hanau, Rüsselsheim und in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Wetteraukreis, im Main-Kinzig-Kreis, im Hochtaunuskreis, im Main-Taunus-Kreis, im Kreis Groß-Gerau, im Kreis Offenbach und im Kreis Bergstraße. Das Verfahren zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Rheingau-Taunus-Kreis und den Odenwaldkreis läuft derzeit. Über den jeweils aktuellen Geltungsbereich können Sie sich im Bereich Bürgerservice unter [www.ivm-rheinmain.de](http://www.ivm-rheinmain.de) informieren.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Handwerker, die

a. bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein

- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung),
- zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder
- handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung)

ausüben und

b. regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

c. ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet.

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

### **3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung**

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

Stadtverwaltung Mainz | Straßenverkehrsbehörde | Zitadelle Bau C | Fax: 06131/ 12-34 07

Stand 28.11.2013



#### 4. einzureichende Antragsunterlagen

- unterschriebener Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

#### 5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne **Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)**,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO),
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO)**,
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO).

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Befahren von oder zum Parken in Fußgängerzonen und zum Parken/Halten im absoluten Halteverbot.

#### 6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Punkt 9 Verwaltungsgebühren). Sofern der Betrieb mehr als 6 Fahrzeuge regional einsetzen möchte, ist ein weiterer Antrag zu stellen.

#### 7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

#### 8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

#### 9. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt

- **305,00 EUR** für die **erste** Ausnahmegenehmigung und
- **161,00 EUR** für **jedes weitere** Genehmigungsoriginal, das zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Originalausfertigungen der Genehmigung bei Gleichheit von Antragsteller / Antragstellerin, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € (1/12 von 156,00 €) plus 5,00 € Auslagen zu entrichten.